

LESEFASSUNG
der
Verbandsatzung
des Zweckverbandes ÖPNV Steinburg

unter Berücksichtigung der am 03.12.2008 beschlossenen und vom Innenministerium am 22.10.2009 genehmigten 1. Satzung, der am 22.08.2012 beschlossenen 2. Satzung, der am 04.12.2012 beschlossenen 3. Satzung, der am 22.05.2013 beschlossenen 4. Satzung, der am 08.10.2014 beschlossenen 5. Satzung und der am 13.07.2015 beschlossenen 6. Satzung, zur Änderung der am 06.12.2006 beschlossenen und mit Genehmigung des Innenministeriums vom 27.09.2007 am 23.11.2007 erlassenen Verbandssatzung des Zweckverbandes ÖPNV Steinburg.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Der Kreis Steinburg sowie die in der Anlage genannten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband ÖPNV Steinburg“. Er hat seinen Sitz in Itzehoe.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband ÖPNV Steinburg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in den nachfolgenden Gebieten aufrechtzuerhalten und fortzuentwickeln:
 - a) Raum Itzehoe (Zuschussgewährung für den ÖPNV in Itzehoe und Umgebung) und
 - b) Gebiet der Stadt Glückstadt und
 - c) Gebiet der Vertragsparteien.

Dazu gehört die Koordination sämtlicher öffentlicher Personennahverkehre einschließlich der freigestellten Schülerverkehre im Kreis Steinburg.

- (2) Um seine Aufgabe erfüllen zu können, kann der Zweckverband Zuschüsse an die Unternehmen zahlen.

Zusätzlich Absatz 3, solange noch nicht alle Gemeinden des Kreises beigetreten sind:

- (3) Der Zweckverband ist bereit, zur Regelung des ÖPNV sämtliche Städte und Gemeinden des Kreises als Mitglieder aufzunehmen. § 16 GkZ bleibt unberührt.

§ 4 Aufgabenverteilung

Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband die Aufgaben nach folgender Übersicht übertragen:

Vertragspartei	Aufgabe nach		
	§ 3 Abs. 1 Buchstabe a)	§ 3 Abs. 1 Buchstabe b)	§ 3 Abs. 1 Buchstabe c)
Kreis Steinburg	x	x	x
Stadt Itzehoe	x		x
Stadt Glückstadt		x	x
Stadt Kellinghusen			x
Stadt Wilster			x
Gemeinde Breitenberg			x
Gemeinde Breitenburg	x		x
Gemeinde Kronsmoor			x
Gemeinde Lägerdorf			x
Gemeinde Moordiek			x
Gemeinde Münsterdorf			x
Gemeinde Oelixdorf	x		x
Gemeinde Westermoor			x
Gemeinde Blomesche Wildnis			x
Gemeinde Borsfleth			x
Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis			x
Gemeinde Herzhorn			x
Gemeinde Kollmar			x
Gemeinde Krempdorf			x
Gemeinde Neuendorf bei Elmshorn			x
Gemeinde Hohenlockstedt			x
Gemeinde Lockstedt			x
Gemeinde Lohbarbek			x
Gemeinde Schlotfeld			x
Gemeinde Silzen			x
Gemeinde Winseldorf			x
Gemeinde Altenmoor			x
Gemeinde Hohenfelde			x
Gemeinde Horst (Holstein)			x
Gemeinde Kiebitzreihe			x
Gemeinde Sommerland			x
Gemeinde Bekdorf	x		x
Gemeinde Bekmünde	x		x
Gemeinde Drage	x		x

Gemeinde Heiligenstedten	x		x
Gemeinde Heiligenstedtenerkamp	x		x
Gemeinde Hodorf			x
Gemeinde Hohenaspe	x		x
Gemeinde Huje	x		x
Gemeinde Kaaks			x
Gemeinde Kleve	x		x
Gemeinde Krummendiek	x		x
Gemeinde Mehlbek			x
Gemeinde Moorhusen	x		x
Gemeinde Oldendorf	x		x
Gemeinde Ottenbüttel	x		x
Gemeinde Peissen	x		x
Gemeinde Brokstedt			x
Gemeinde Fitzbek			x
Gemeinde Hennstedt			x
Gemeinde Hingstheide			x
Gemeinde Mühlenbarbek			x
Gemeinde Oeschebüttel			x
Gemeinde Poyenberg			x
Gemeinde Quarnstedt			x
Gemeinde Rade			x
Gemeinde Rosdorf			x
Gemeinde Sarlhusen			x
Gemeinde Störkathen			x
Gemeinde Wiedenborstel			x
Gemeinde Willenscharen			x
Gemeinde Wittenbergen			x
Gemeinde Wrist			x
Gemeinde Wulfsmoor			x
Gemeinde Bahrenfleth	x		x
Gemeinde Dägeling			x
Gemeinde Elskop			x
Gemeinde Grevenkop			x
Stadt Krempe			x
Gemeinde Kremperheide	x		x
Gemeinde Krempermoor	x		x
Gemeinde Neuenbrook			x
Gemeinde Rethwisch			x
Gemeinde Süderau			x
Gemeinde Agethorst			x
Gemeinde Besdorf			x
Gemeinde Christinenthal	x		x
Gemeinde Gribbohm			x
Gemeinde Hadenfeld			x
Gemeinde Holstenniendorf			x
Gemeinde Nienbüttel			x
Gemeinde Kaisborstel			x
Gemeinde Looft	x		x
Gemeinde Nutteln			x
Gemeinde Oldenborstel			x

Gemeinde Pöschendorf			X
Gemeinde Puls			X
Gemeinde Reher	X		X
Gemeinde Schenefeld			X
Gemeinde Siezbüttel			X
Gemeinde Vaale			X
Gemeinde Vaalermoor			X
Gemeinde Wacken			X
Gemeinde Warringholz			X
Gemeinde Aebtissinwisch			X
Gemeinde Beidenfleth			X
Gemeinde Brokdorf			X
Gemeinde Büttel			X
Gemeinde Dammfleth			X
Gemeinde Ecklak			X
Gemeinde Kudensee			X
Gemeinde Landrecht			X
Gemeinde Landscheide			X
Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande			X
Gemeinde Nortorf			X
Gemeinde Sankt Margarethen			X
Gemeinde Stördorf			X
Gemeinde Wewelsfleth			X

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Landrat des verbandsangehörigen Kreises und den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall. Der Kreis Steinburg und die Stadt Itzehoe entsenden je drei weitere Vertreter. Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.
- (2) Die Vertreter des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe haben je fünf Stimmen. Die übrigen Vertreter haben je eine Stimme.
- (3) Bei der Beschlussfassung haben nur die Vertreter Stimmrecht, deren entsendende Stellen auch von der Beschlussfassung betroffen sind (Aufgabe nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung).
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter der Leitung des Vorsitzenden drei Stellvertreter.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher; die Stellvertretenden sind gleichzeitig Vertreter des Verbandsvorstehers.
Für ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 8

Verbandsvorsteher

Dem Verbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 9

Zusammensetzung und Aufgaben des Allgemeinen Ausschusses

- (1) Es wird ein ständiger Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 45 Abs. 1 GO gebildet. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Allgemeiner Ausschuss“.
- (2) Der Allgemeine Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Dem Allgemeinen Ausschuss sollen angehören:
 - a) der Verbandsvorsteher
 - b) je zwei Vertreter des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe,
 - c) je ein Vertreter der weiteren amtsfreien Städte,
 - d) je ein Vertreter aus jedem Amt des Kreises, die vom jeweiligen Amtsausschuss vorgeschlagen werden.

Für jedes Mitglied des Allgemeinen Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder müssen nicht der Verbandsversammlung angehören. Verringert sich die Anzahl der amtsfreien Städte (Satz 2c)) und/oder der Ämter des Kreises (Satz 2d)), reduziert sich die Zahl der Mitglieder des Allgemeinen Ausschusses gemäß Satz 1 zu Beginn der nächsten Wahlzeit der Verbandsversammlung entsprechend.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Vorsitzenden von Ausschüssen der Gemeindevertretung und ihre Stellvertretenden entsprechend.
- (4) Dem Allgemeinen Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung

- a) auf dem Gebiet des Haushaltswesens,
 - b) auf dem Gebiet des Finanzwesens (einschließlich Zuschussvergabe und Verteilung von Fördermitteln),
 - c) auf dem Gebiet der Planung des örtlichen ÖPNV (einschließlich Regionaler Nahverkehrsplan (RNVP)) und
 - d) auf dem Gebiet der Organisation des örtlichen ÖPNV.
2. Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung.
3. Entscheidung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

§ 10

Einberufung und Geschäftsordnung des Allgemeinen Ausschusses

- (1) Der Allgemeine Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Vorsitzende des Allgemeinen Ausschusses setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses teilzunehmen.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich zu übersenden. Im Übrigen hat der Verbandsvorsteher die Verbandsversammlung regelmäßig über die Arbeit des Allgemeinen Ausschusses zu unterrichten.
- (4) Die Vertreter des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe haben je zwei Stimmen. Die übrigen Vertreter haben je eine Stimme. Bei der Beschlussfassung haben nur die Vertreter Stimmrecht, deren entsendende Stellen auch von der Beschlussfassung betroffen sind (getrennt nach den Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung).

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeiten eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung oder deren Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Allgemeinen Ausschusses oder deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (5) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Für die gleichzeitige Tätigkeit als Vorsitzender der Verbandsversammlung wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60,00 € gewährt.
- (6) Stellvertretenden des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Verbandsvorsteher vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigungen des Verbandsvorstehers gemäß Absatz 5. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers nicht erreichen.
- (7) Ehrenbeamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (8) Sind die in Absatz 7 genannten Personen selbständig tätig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 35,00 €.
- (9) Ehrenbeamte, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (10) Ehrenbeamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 7 und 8 oder eine Entschädigung nach Abs. 9 gewährt wird.
- (11) Ehrenbeamten, Mitgliedern und Stellvertretenden der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Regelungen zu

gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

§ 13

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch den Kreis Steinburg wahrgenommen.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinburg und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Itzehoe nehmen im jährlichen Wechsel die Aufgaben nach § 116 Abs. 1 und 2 der GO wahr. Im ersten Jahr des Bestehens des Zweckverbandes nimmt das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinburg diese Aufgabe wahr. § 10 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage ist für die einzelnen Aufgabenbereiche nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung getrennt zu ermitteln und nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder zu verteilen:

Vertragspartei	§ 3 Abs. 1	Aufgabe nach	§ 3 Abs. 1
	Buchstabe a)	§ 3 Abs. 1	Buchstabe c)
		Buchstabe b)	

Kreis Steinburg	40 %	40 %	40 %
Stadt Itzehoe	40 %	-	*
Stadt Glückstadt	-	60 %	*
übrige Mitglieder	*	-	*

Soweit eine Prozentzahl nicht bestimmt ist (*), sind die restlichen Umlagebeträge auf die verbleibenden Verbandsmitglieder – soweit sie nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung betroffen sind – nach den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Stand: 31.03. des vor-vorherigen Jahres) zu verteilen.

§ 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Änderung der Aufgabenübertragung, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied, das die Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung auf den Zweckverband übertragen hat, kann wegen dieser Aufgabe den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband erstmals zum 31.12.2005 kündigen; danach ist die Kündigung zum Ende eines jeden 8. Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das die Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung auf den Zweckverband übertragen hat, kann wegen dieser Aufgabe den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband jeweils zum Ablauf des mit dem betroffenen Omnibusunternehmen zu schließenden Vertrages über die Gewährung von Finanzhilfen zur Aufrechterhaltung des Omnibusverkehrs im Gebiet der Stadt Glückstadt mit einer Frist von einem Jahr kündigen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das die Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Satzung auf den Zweckverband übertragen hat, kann wegen dieser Aufgabe den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

- (4) § 127 LVwG bleibt unberührt.
- (5) Mit der Kündigung einer Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung oder mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Verbandsmitgliedes bei der betreffenden Aufgabe bzw. im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (6) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen über den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 19 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden in der Tageszeitung „Norddeutsche Rundschau“ bekannt gemacht.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden ebenfalls in der Form des Abs. 1 vorgenommen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2001 außer Kraft.

§ 4 tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei den geschlechtsspezifischen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.

Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes ÖPNV Steinburg vom 23.11.2007

Aebtissinwisch	Hodorf	Oldenborstel
Agethorst	Holstenniendorf	Oldendorf
Altenmoor	Huje	Ottenbüttel
Bahrenfleth	Itzehoe	Peissen
Beidenfleth	Kaaks	Pöschendorf
Bekdorf	Kaisborstel	Poyenberg
Bekmünde	Kellinghusen	Puls
Besdorf	Kiebitzreihe	Quarnstedt
Blomesche Wildnis	Kleve	Rade
Borsfleth	Kollmar	Reher
Breitenberg	Krempdorf	Rethwisch
Breitenburg	Krempe	Rosdorf
Brokdorf	Kremperheide	Sarlhusen
Brokstedt	Krempermoor	Schenefeld
Büttel	Kronsmoor	Schlotfeld
Christinenthal	Krummendiek	Siezbüttel
Dägeling	Kudensee	Silzen
Dammfleth	Lägerdorf	Sommerland
Drage	Landrecht	St. Margarethen
Ecklak	Landscheide	Stördorf
Elskop	Lockstedt	Störkathen
Engelbr. Wildnis	Lohbarbek	Süderau
Fitzbek	Looft	Vaale
Glückstadt	Mehlbek	Vaalermoor
Grevenkop	Moordiek	Wacken
Gribbohm	Moorhusen	Warringholz
Hadenfeld	Mühlenbarbek	Westermoor
Heiligenst.kamp	Münsterdorf	Wewelsfleth
Heiligenstedten	Neuenbrook	Wiedenborstel
Hennstedt	Neuendorf b. E.	Willenscharen
Herzhorn	Neuendorf-Sachsenbande	Wilster
Hingstheide	Nienbüttel	Winseldorf
Hohenaspe	Nortorf	Wittenbergen
Hohenfelde	Nutteln	Wrist
Hohenlockstedt	Oelixdorf	Wulfsmoor
Horst	Oeschebüttel	